

18. 11. 29
VIII 8 172129

№ 19.

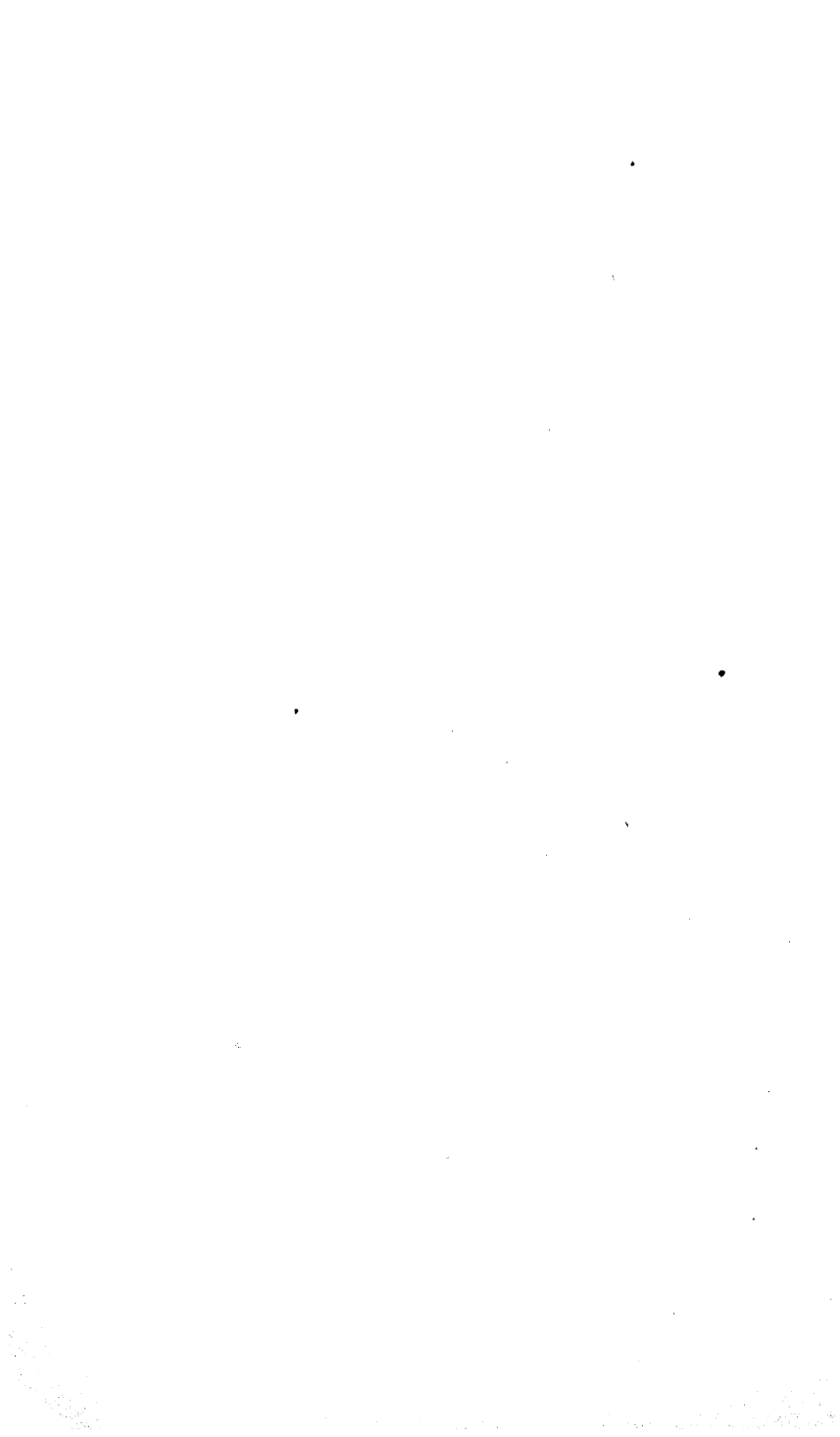


Statut,

das

Feuerhülfswesen der Residenzstadt Braunschweig

betreffend.



In Ausführung des Gesetzes vom 2. April 1874 N^o 16, das Feuerhülfswesen betreffend, werden unter Aufhebung des Statuts vom 15. Februar 1865, das Feuerlöschwesen der Residenzstadt Braunschweig betreffend und der dazu gehörigen Feuerwehr-Ordnung für die Stadt Braunschweig von demselben Tage, mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung und in Uebereinstimmung mit der Herzoglichen Polizei-Direction die nachfolgenden statutarischen Bestimmungen erlassen:

A. Leitung und Beaufsichtigung.

(zu §§. 1—3.)

§. 1.

I. Die Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Feuerhülfswesens der Stadt Braunschweig steht unter der Oberaufsicht des Stadt-Magistrats und der Herzoglichen Polizei-Direction dem nach §. 2 i. f. l. e. ernannten Kreisbranddirector zu, welcher für die Stadt Braunschweig zugleich bis auf Weiteres Commandeur der Gesamtfeuerwehr ist und alle diejenigen Functionen in seiner Person vereinigt, welche durch das Gesetz dem Kreisbranddirector, resp. dem obersten Führer der einzelnen Feuerwehr zugetheilt sind.

Der Branddirector wird auf sein Amt beeidigt und erhält eine von den städtischen Behörden festzustellende angemessene Besoldung aus der Stadtcasse.

Zur Erledigung einschlagender technischer Fragen ist derselbe befugt, sich des Beistandes der städtischen Baubeamten zu bedienen, welche seinen desfalligen Requisitionen Genüge zu leisten und sich bei größeren Feuersbrünsten auf der Brandstätte einzufinden haben.

Das sonst erforderliche Hülfspersonal wird dem Branddirector vom Stadt-Magistrate gestellt.

II. Der Branddirector hat neben den ihm durch das Gesetz überwiesenen Functionen insbesondere:

- 1) alljährlich über die auf das Feuerhülfswesen zu verwendenden Kosten einen Voranschlag aufzustellen und dem Stadt-Magistrate einzureichen;
- 2) über die Verwendung der etatsmäßig oder extraordinair verwilligten Mittel zu verfügen;
- 3) die Vertheilung der Spritzen und sonstigen Löschgeräthchaften in der Stadt anzuordnen und deren zuverlässige und rasche Beförderung zur Brandstelle zu sichern;
- 4) für die tüchtige Ausbildung der städtischen Gesamtfeuerwehr zu sorgen und demgemäß Anordnung zu treffen, daß jährlich mindestens drei Uebungen von der Gesamtfeuerwehr und mindestens eben so viele von den einzelnen Feuerweh-Abtheilungen abgehalten werden;

- 5) sich im Falle eines Brandes ungesäumt nach dem Brandplatze zu begeben und von einem am Tage durch eine rothe Fahne, bei Nacht durch eine besonders kenntliche Laterne bemerkbar zu machenden Orte aus die nöthigen Befehle zur Bekämpfung des Feuers und zur Rettung des Gefährdeten zu ertheilen;
- 6) innerhalb dreier Tage nach jedem größeren Schadenfeuer, bei welchem die Gesamt-Feuerwehr in Thätigkeit gekommen ist und sonst nach Bedürfniß Versammlungen mit den unter seinem Commando stehenden Hauptleuten und Zugführern abzuhalten, worin über technische Fragen, etwaige neue Einrichtungen oder Beseitigung hervorgetretener Mängel in der Feuerwehr berathen wird.

III. Dem Branddirector zur Seite stehen zwei Adjutanten, welche sich derselbe aus der Zahl der Feuerwehrleute selbst auswählt. Dieselben haben den Branddirector bei Uebermittlung der Commando's auf dem Brand- oder Übungsplatze und bei der Anfertigung schriftlicher Arbeiten u. zu unterstützen.

In Behinderungsfällen wird der Branddirector von den Hauptleuten der Gesamt-Feuerwehr nach ihrer Anciennetät vertreten. Diese Anciennetät wird, nachdem die Führerschaft der Gesamt-Feuerwehr darüber gehört ist, vom Stadt-Magistrate in Ueberein-

stimmung mit der Herzoglichen Polizei-Direction festgestellt.

IV. Der Branddirector hat von allen wichtigen, bezüglich des FeuerhülfsweSENS getroffenen Anordnungen, von der Wahl der Compagnieführer und Adjutanten, sowie von den vorzunehmenden größeren Feuerweh-übungen und Gerätherevisionen sowohl dem Stadt-Magistrate als der Herzoglichen Polizei-Direction unge-säumte Mittheilung zu machen, der Letztern auch eine Abschrift des alljährlich zu erstattenden Berichtes (§. 2 des Gesetzes) zuzufertigen.

Der Voranschlag über die auf das Feuerhülfs-wesen alljährlich zu verwendenden Kosten wird der Herzoglichen Polizei-Direction vor dessen Festsetzung vom Stadt-Magistrate zur Erklärung und etwaiger Stellung von Anträgen mitgetheilt werden.

B. Feuerweh r.

(zu §§. 4—11.)

§. 2.

Die Gesamt-Feuerweh r der Stadt Braunschweig besteht aus 3 Abtheilungen (Compagnien)

- 1) der „Turner-Feuerweh r“
- 2) der „freiwilligen Bürgerfeuerweh r“ und
- 3) der „städtischen Feuerweh r“.

Diese Abtheilungen stehen alle gleichmäßig unter dem Obercommando des Commandeurs der Gesamt-

Feuerwehr und Branddirector's. Die innere Organisation dieser einzelnen Abtheilungen regelt sich nach den in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen vom Stadt-Magistrate genehmigten resp. erlassenen Statuten und Dienstreglements. Von demselben ist jedem Feuerwehrmanne der betreffenden Abtheilung ein Exemplar einzuhändigen.

Die von den Organen der einzelnen Compagnien gegen ihre Mitglieder statuten- oder reglementsmäßig ausgesprochenen Ordnungsstrafen werden nöthigen Falls auf Verfügung des Stadt-Magistrats durch den städtischen Executor eingezogen.

1) Die Mitglieder der „Turner-Feuerwehr“ sollen namentlich durch körperliche Kraft, Gewandtheit und Unerfrochenheit ausgezeichnet sein und ergänzen sich daher regelmäßig aus dem hiesigen Männer-Turn-Bereine resp. mit Genehmigung dieses aus anderen Turn-Bereinen und sonstigen geeigneten Personen.

Die Turner-Feuerwehr wird bis auf etwaigen anderweiten Beschluß der städtischen Behörden mit s. g. Abproßspritzen ausgerüstet.

2) Die „freiwillige Bürger-Feuerwehr“ ist bei der Auswahl ihrer Mitglieder nicht beschränkt auf die Angehörigen anderer Vereine. Dagegen soll bei der Formirung der einzelnen Züge darauf Rücksicht genommen werden, daß deren Mitglieder sämmtlich möglichst in einem bestimmten Bezirke der Stadt wohnen.

Zur Bedienung werden ihr vorschriftsmäßige f. g. Fahrspriken überwiesen.

3) Die „städtische Feuerwehr“ besteht aus denjenigen unbescholtenen und geeigneten Einwohnern der Stadt, welche vom Hauptmann gegen einen auf Vorschlag des Branddirectors von den städtischen Behörden festzustellenden Lohn und auf vierteljährliche Kündigung dazu angenommen werden.

Für diese Compagnien ernennt der Stadt-Magistrat auf Vorschlag des Branddirectors die erforderliche Anzahl Führer. Das Amt eines Führers ist ein Ehrenamt. Die Führer wählen aus ihrer Mitte den Hauptmann, welche Wahl der Bestätigung des Stadt-Magistrats unterliegt. Der Hauptmann wählt sich aus der Zahl der Führer einen Adjutanten.

Die Uniformirung und Ausrüstung der städtischen Feuerwehr erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. April 1874 № 16.

Ordnungs-Mannschaft.

(zu §§. 13—15.)

§. 3.

In der Stadt Braunschweig soll eine besondere Ordnungsmannschaft nicht bestehen. Die Fürsorge für die Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Brandplatze, für die Bewirkung der Absperrung desselben gegen Unberufene, sowie für die Bewachung etwa geretteter

Gegenstände und die nothwendig werdende Unterstützung der Feuerwehrleute bei Bedienung der Spritzen liegt der Herzoglichen Polizei-Direction ob und alle Functionen, welche das Gesetz dem obersten Anführer der Ordnungsmannschaft zutheilt, sind dem Polizei-Director, beziehungsweise dessen Vertreter übertragen.

Besondere dienstliche Obliegenheiten der Feuerwehrführer.
(zu §. 25.)

§. 4.

Dem Stadt-Magistrate und der Herzoglichen Polizei-Direction gegenüber ist lediglich der Branddirector für den ordnungsmäßigen Zustand der Feuerwehr verantwortlich und haben die Hauptleute der einzelnen Compagnien, um dem Branddirector die Controle zu ermöglichen, diesen von allen im Personal-Bestande ihrer Compagnien und von allen etwaigen Mängeln an den ihnen überwiesenen Geräthen und Ausrüstungs-Gegenständen in steter Kenntniß zu erhalten. Wie die Hauptleute der einzelnen Compagnien überhaupt in allen dienstlichen Angelegenheiten den Branddirector als ihren nächsten Vorgesetzten zu betrachten und alle Meldungen nur bei ihm zu machen haben, so haben sie anderer Seits in allen nur auf ihre Compagnien bezüglichen Angelegenheiten diejenigen Functionen wahrzunehmen, welche das Gesetz dem obersten Führer der Feuerwehr zutheilt.

Sonstige Schutz- und Sicherungs-Maßregeln.

(zu §. 26.)

§. 5.

Wegen Benutzung der Feuertelegraphen, Instruction des Thurmwächters, Einrichtung einer ständigen Feuerwache und dergl. werden auf Vorschlag des Brand-directors und mit Zustimmung der Herzoglichen Polizei-Direction besondere Reglements durch den Stadt-Magistrat erlassen und soweit erforderlich publicirt werden.

C. Verpflichtungen der Gemeinde.

Wasservorräthe.

(zu §. 30.)

§. 6.

Die von den Beamten des städtischen Wasserwerkes im Falle eines Brandes zu erfüllenden besonderen Obliegenheiten werden vom Stadt-Magistrate mit Zustimmung der Herzoglichen Polizei-Direction und nach Anhörung des Branddirectors durch Reglement festgestellt werden.

Die Hydrantwärter des städtischen Wasserwerkes, welche sich stets ungesäumt mit ihren Geräthewagen nach der Brandstelle zu verfügen haben, stehen während eines Brandes unter dem unmittelbaren Commando des Branddirectors und haben dessen Anordnungen stets unbedingten Gehorsam zu leisten.

Transportmittel.

(zu §. 31.)

§. 7.

Ueber den Transport derjenigen Feuerlöschgeräthschaften, welche von den Mitgliedern der Feuerwehr nicht selbst zur Brandstelle gebracht werden können oder für welche nicht durch eigens dazu gehaltene Gespanne Seitens der Stadt gesorgt wird, sowie wegen der Beförderung der über die Grenzen des Stadtgebiets hinaus zu entsendenden Feuerhülfe wird vom Stadt-Magistrate ein schriftlicher Vertrag mit geeigneten Pferdebesitzern geschlossen.

Daneben bleiben jedoch alle Pferde haltenden Einwohner der Stadt verpflichtet, im Falle der Noth und auf Anfordern Seitens der Herzoglichen Polizei-Direction ihre Pferde zu Dienstleistungen behuf Löschung des Feuers zur Disposition des Branddirectors zu stellen.

Allarmirung der Feuerwehr.

(zu §. 32.)

§. 8.

Es ist die Pflicht eines jeden Einwohners der Stadt, die Nachricht von einer bemerkten Feuersgefahr durch Hülfseruf schnell und möglichst weit zu verbreiten (§. 16, 2 des Polizei-Straf-Gesetz-Buches) und es soll demjenigen, welcher erweislich die erste Meldung davon bei einer Telegraphenstation gemacht hat, in jedem

Falle eine Prämie von 3 Mark aus der Stadt-Casse verwilligt werden;

es sind auch die städtischen Nachtwächter in ihrer Dienstinstruction speciell angewiesen, im Falle einer bemerkten Feuerzgefähr mit lauter Stimme Hülfe zu rufen, die Straße, in welcher das Feuer ausgebrochen, mit lauter Stimme zu nennen und mit der Huppe das Feuerzeichen zu geben;

die eigentliche Alarmirung der Feuerwehr erfolgt aber bis dahin, daß etwa vom Stadt-Magistrate unter Zustimmung der Herzoglichen Polizei-Direction eine andere Einrichtung getroffen werden sollte, durch die Sturmglocken der Stadtkirchen und werden die Kirchenvoigte deswegen mit einer auf Vorschlag des Brand-directors vom Stadtmagistrate zu erlassenden Instruction versehen werden.

D. Verpflichtungen dritter Personen.

Erleuchtung der Straßen.

(zu §. 36.)

§. 9.

Während eines Brandes zur Nachtzeit sind die Hausbewohner der Nachbarschaft, soweit dieselbe nicht anderweit genügend erleuchtet ist und wo die Polizei-behörde solches anordnet, gehalten, für Erhellung der Straße durch Erleuchtung der Fenster zu sorgen.

Erhaltung der Brunnen.

§. 10.

Alle Brunnen, sowohl auf den Straßen, als auch in den Höfen und Häusern, müssen der Bestimmung im cap. II §. 1 der Feuerordnung für die Stadt Braunschweig vom 7. September 1780 gemäß stets in gutem Stande erhalten und keiner davon darf ohne polizeiliche Erlaubniß beseitigt werden; auch ist im Winter von den Hauswirthen und Brunnenaufsehern bei Zeiten dafür zu sorgen, daß dieselben gegen Einfrieren thunlichst gesichert werden.

Erhaltung der Wasserfüllen.

§. 11.

Alle öffentlichen und privaten Wassertreppen und Füllen sind gemäß der Vorschrift im cap. II §. 2 der im vorstehenden Paragraphen allegirten Feuerordnung stets in gutem Stande zu erhalten und dürfen ohne polizeiliche Erlaubniß nicht beseitigt werden.

Aufhauen von Baken bei Frost.

§. 12.

Wenn die Otercanäle zufrieren, haben diejenigen, welchen nach polizeilicher Verfügung die Aufsicht über die öffentlichen Wassertreppen zusteht, dafür zu sorgen, daß vor denselben mindestens 1 Meter breite Baken gehauen und stets offen erhalten werden.

Verpflichtung der Brauer u. insbesondere.**§. 13.**

Bei einem zur Winterzeit ausbrechenden Feuer sind die Brauer, Branntweinbrenner, Färber, Knochenhauer und überhaupt alle Gewerbetreibenden, welche zu ihrem Gewerbebetriebe größere Wasserkessel gebrauchen, verpflichtet, auf Aufforderung der Polizeibehörde in ihren Localitäten für Herstellung heißen Wassers zu sorgen und solches zur Bedienung der Spritzen so lange verabfolgen zu lassen, als dieses für nothwendig erachtet wird.

Die Brauer sind außerdem verbunden, auf Verlangen ihre Schlauchfässer bespannt zur Verfügung zu stellen.

Für dergleichen außerordentliche Leistungen ist aus der Stadtcasse eine entsprechende Entschädigung zu leisten.

Aufbewahrung der angebrannten Baumaterialien.**§. 14.**

Die vom Feuer ergriffenen Baumaterialien dürfen nur an die von der Polizeibehörde dazu anzuweisenden Plätze geschafft werden.

Benutzung der städtischen Wasserleitung.**§. 15.**

Während eines Brandes haben die Privat-Consumenten jede nicht unbedingt nothwendige Benutzung der

städtischen Wasserleitung zu unterlassen und ihre Leitung auf Anforderung den öffentlichen Löschanstalten zur Disposition zu stellen.

E. Strafbestimmung.

(zu §. 39.)

§. 16.

Zuwiderhandlungen gegen die in diesem Statute und den auf Grund desselben vom Stadtmagistrate erlassenen Instructionen und Reglements enthaltenen Vorschriften werden nach Maßgabe des §. 368 pos. 8 des Reichs-Straf-Gesetz-Buches mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Vorstehendes Statut wird, nachdem Herzogliches Staats-Ministerium dasselbe durch Rescript vom 23. Juni d. J. genehmigt hat, hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, am 16. August 1875.

Der Stadt-Magistrat.

H. Caspari. A. Bammel. F. Rittmeyer.

G. O. Carstens. C. W. Ramdohr. W. Götte.

A. Haake.

